

**Bezirksverwaltung Münster-Mitte**  
**über Herrn Stadtbaurat Denstorf**

**Anfrage lfd. Nr. A-M/0005/2023 der Bezirksvertretung Münster Mitte vom Februar 2023  
„Scharnhorststraße und Umgebung lebenswerter machen“**

1. Die Scharnhorststraße ist eine Kreisstraße und als Ortsdurchfahrtsstraße klassifiziert. In ihrer Charakterisierung unterscheidet sich die Scharnhorststraße damit von der umliegenden Tempo-30-Zone, in der allgemein Wohnstraßen zusammengefasst werden.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist nach der StVO nur möglich, wenn eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko im Verkehr zu verunglücken, deutlich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist hier nicht ersichtlich. Für diese Beurteilung spricht die Mitteilung der Polizei, dass auf der Scharnhorststraße keine Erkenntnisse zu einer geschwindigkeitsbedingten Unfalllage vorliegen und ebenso keine besondere Gefahrenlage festgestellt werden konnte.

Zudem wurde im Rahmen einer Seitenradarmessung festgestellt, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei weitem unterschritten wird. 85 % der Verkehrsteilnehmenden sind in Fahrtrichtung zur Mecklenbecker Straße nicht schneller als 42 km/h gefahren. In entgegengesetzter Fahrtrichtung sind 85 % der Verkehrsteilnehmenden nicht schneller als 35 km/h gefahren. Damit sind geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen nicht erforderlich.

Außerdem handelt es sich, wie bereits erläutert, um eine Ortsdurchfahrt, sodass die Umsetzung einer Anliegerstraße nicht im Sinne der Klassifikation ist.

2. Mit dem integrierten Parkraumkonzept wurden im April 2024 die zentralen Maßnahmen zur zukunftsfähigen Gestaltung des Parkens im erweiterten Innenstadtbereich beschlossen (vgl. V/0193/2024). In diesem Rahmen wurde auch der Bereich Pluggendorf, welcher die im Antrag A-M/0005/2023 aufgeführten Straßenzüge umfasst, betrachtet. Aktuell prüft die Verwaltung auf dieser Basis die Einrichtung einer Bewohnerparkzone für diesen Bereich.
3. Das Abstellen von Anhängern ist im öffentlichen Straßenverkehrsraum grundsätzlich mit der Straßenverkehrsordnung konform, wenn sie nicht länger als zwei Wochen geparkt werden. Die städtische Verkehrsüberwachung hat diese im Blick, jedoch kann an der Scharnhorststraße keine signifikante Problemlage ausgemacht werden.
4. Das Parken auf dem Gehweg ist gemäß der StVO grundsätzlich unzulässig und gilt unabhängig vom Zustand und der Breite des Gehweges. Eine Ahndung sowie die Bildung von Überwachungsschwerpunkten erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und ist bedingt durch die personell und zeitlich begrenzten Ressourcen der Verkehrsüberwachung. Die Stadt Münster hat sich zudem mit der Erarbeitung eines ‚Integrierten Parkraumkonzepts‘ auf den Weg gemacht, ein Konzept für das Stadtgebiet zu erstellen, das als handlungsleitender Orientierungsrahmen für die weitere Gestaltung des

öffentlichen Straßenraums und die Ahndungspraxis im Themenfeld Parken dienen soll. Im Rahmen des Parkraumkonzepts wurde ein Maßnahmenkatalog erstellt, auf Basis dessen Handlungsmaßnahmen übergreifend für das Stadtgebiet bzw. die einzelnen Bezirke abgeleitet werden sollen. Da das unerlaubte Gehwegparken insbesondere in der innerstädtischen Lage weit verbreitet ist, wird die Umgestaltung des Straßenraums einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist daher geplant, zunächst eine Priorisierung vorzunehmen, um das ‚Integrierte Parkraumkonzept‘ zuerst in den am stärksten belasteten Straßen mit besonders geringer Restgehwegbreite umzusetzen.

5. Bereits Mitte des Jahres 2023 haben die Stadtwerke Münster in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung zwei Ladesäulen (vier Ladepunkte) in der Scharnhorststraße (Ecke Hoppendamm) errichtet. Während zwei dieser Ladepunkte öffentlich zugänglich sind, sind die zwei weiteren Ladepunkte exklusiv für das E-Carsharing reserviert. Da das Angebot an dem Standort nach Aussage der Stadtwerke bzw. der Carsharing-Anbieter sehr gut angenommen wird, plant die Verwaltung bereits eine Ausweitung in den angrenzenden Quartieren. So sollen beispielsweise weitere Ladepunkte bzw. Carsharing-Stationen an der Von-Witzleben-Str., der Bismarckallee und der Goerdelerstr. entstehen.
6. Siehe Punkt 5
7. Die Verwaltung prüft die Schaffung neuer und zusätzlicher Fahrradabstellplätze entlang der Scharnhorststraße. Dies erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten des 3000-Fahrradstellplätze-Programms.
8. Die Roteinfärbung von Schutzstreifen ist im Sinne des Radverkehrskonzepts – Münster 2025 (aus 2016) und im Stadtgebiet vielfach praktiziert worden. Das Amt für Mobilität und Tiefbau wird im Rahmen der personellen Kapazitäten einen Markierungsplan erstellen und diesen der Straßenverkehrsbehörde zur Anordnung vorlegen. In diesem Zuge wird die Länge, Breite und konkrete Verortung der Schutzstreifen überprüft und ggf. angepasst.
9. Wenn konkrete Maßnahmen zur Umgestaltung der o.g. Punkte definiert sind, können danach Flächen zur Neuanlage von Grünstreifen benannt werden. Schon jetzt gibt es im Bereich Pluggendorf zahlreiche Bürgerinnen und Bürger die sich aktiv an der bürgerschaftlichen Kampagne „Münster bekennt Farbe“ beteiligen. Insbesondere an der Scharnhorststraße und am Hoppendamm werden viele Baumscheiben von den Anwohnerinnen und Anwohnern gestaltet und gepflegt. Des Weiteren gibt es zahlreiche Baumpaten, die durch eine Geldspende für mehr Grün am jeweiligen Standort gesorgt haben. Im Rahmen der Kampagne „Münster bekennt Farbe“ können sich engagierte Bürgerinnen und Bürger direkt an das Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit wenden, um dann gemeinsam zu schauen welche Art des Engagement sich für die jeweilige Fläche anbietet. Es kommen verschiedene Patenschaften in Frage, wie zum Beispiel, Baumscheibenpatenschaften, Grünpatenschaften, Baumpatenschaften oder Spielplatzpatenschaften. Informationen hierüber findet man auf der städtischen Internetseite:  
<https://www.stadt-muenster.de/gruen/mitmachen/muenster-bekannt-farbe>

Gerhard Rüller  
Amtsleiter